



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Bernhard Wernke-Schmiesing
Hüde 4
49401 Damme

Auskunft erteilt: Frau Fenker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 110
Telefon: 05441 976- 1442
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 01246/2012/71 **06.08.2015**

Grundstück **Rehden, ~**
Gemarkung: Rehden, Flur: 50, Flurstück: 4/1

Vorhaben **Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweine Stall für 2640 Tiere mit Abluftreinigungsanlage, Betrieb der Gesamtanlage mit 4620 Mastschweinen**

Aufgrund des Antrages vom 03.05.2012 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.7.1, Buchstabe G, des Anhangs zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Rehden
Flur	50
Flurstück	4/1

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinstall für 2640 Tiere mit Abluftreinigungsanlage, Betrieb der Gesamtanlage mit 4620 Mastschweinen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 03.05.2012 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 1000
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Umweltverträglichkeitsstudie der Barth & Bitter GmbH, (neue Anschrift: Ihmeplatz 4, 30449 Hannover), vom 05.04.2012, Projekt-Nr. 12022.UVU
8. Gutachterliche Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. agr. Andreas Thamm, Scholer Weg 109, 27252 Schwaförden, vom 05.12.2011 mit Ergänzungen vom 05.09.2012 und 09.06.2015
9. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich ist. (H)
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
4. Die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.03.2011, Az. 63 DH 02149/2010/71 mit I. Nachtrag vom 14.04.2011, Az. 63 DH 00986/2011/71 und II. Nachtrag vom 30.06.2011, Az. 63 DH 01787/2011/71 sowie der Baugenehmigung vom 28.08.2013, Az. 63 DH 03626/2012/76 gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.

5. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Rohbau- sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
6. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte nicht überschreiten:
 - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
(A) (bi201)
2. Die gutachtliche Stellungnahme zur Geruchsbelastung des Herrn Dipl.-Ing. agr. Andreas Thamm, Scholer Weg 109, 27252 Schwaförden, vom 05.12.2011 mit Ergänzungen vom 05.09.2012 und 09.06.2015 sind Bestandteil der Genehmigung.
(A) (bi202)
3. Lüftungsanlagen des vorhandenen Mastschweinstalles:
 - Die Abluft ist 12 m über Grund über fünf Abluftkamine (am westlichen Gebäudegiebel) mit einem Durchmesser von jeweils mind. 107 cm und einer ganzjährigen Abluftaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s senkrecht nach oben ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten.
4. Lüftungsanlagen des beantragten Mastschweinstalles:
 - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
 - Die gesamte Abluft des Stalles ist zu fassen und vollständig einer **DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen** zuzuführen.
 - Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist. . . .

- Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/qm nicht überschreiten.
 - Der Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage darf nach 100 m nicht mehr wahrnehmbar sein.
 - Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)
5. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.
6. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- Im Betriebstagebuch sind wesentliche Vorkommnisse, wie z. B. Störungen und deren Behebung, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen, behördlich angeordnete Messungen u.a. zu dokumentieren.
7. Für die Abluftreinigungsanlage ist ein **Wartungsvertrag** mit der Fachfirma abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
8. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist durch eine **Abnahmemessung von einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG** innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme und bei voller Belastung durchzuführen. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Messung vorzulegen.
9. Die Abluftreinigungsanlage ist jährlich durch den Hersteller oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen auf ihre technische Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
10. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (A) (bi205a)
11. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (A) (bi205b)

12. Der Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.
Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränntechnik zu vermeiden.
13. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
14. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Der Prüfbericht 515198 Nr. 1 vom 13.07.2015 des Prüfsachverständigen für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigelegt (2. Ausfertigung). (A) (500b)
2. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe geprüfte Nachweise zur Standsicherheit) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)
3. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 10 (1) Nieders. Naturschutzgesetz (NNatG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes (Anlage 14) spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)
4. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
5. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 17 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
6. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)
7. Die Rühr- und Entnahmeöffnungen in den Güllegruben/-kanälen sind verkehrssicher abzudecken. (A) (352)

Wasserbehördliche Nebenbestimmungen:

1. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllekanäle des neuen Mastschweinstalles sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Güllekanäle müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. Sämtliche Betonbauteile der Güllelager sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.
2. Die Sohlen und die Wandungen des Wasserspeichers (Wanne einschließlich Pumpesumpf) des RIMU-Abluftwäschers (Rieselbettreaktor) sind aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit hohem Wassereindringwiderstand und säurebeständig gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten.
3. Die Rohrdurchdringung vom Zulauf des Wasserspeichers in den Güllekanal ist, auch wenn auch nur zeitweise ein- bzw. überstaut wird, unter Verwendung von speziellen Dichtungselementen/-einsätzen herzustellen und mit einer Rückstauklappe/-verschluss zu versehen. Sämtliche Rohrleitungen für die Dosierung der Schwefelsäure und die Befeuchtung sind aus korrosions- und medienbeständigem Druckrohren und Formstücken herzustellen.
4. Die Dichtheit des Güllesammelkanals sowie der jeweils außenliegenden Güllekanäle ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
5. Die Zugänglichkeit des Güllesammelkanals unterhalb des Zentralganges ist gemäß Unterlagen durch den Einbau von geschlossenen Spaltenböden, die hochgenommen werden können, sicher zu stellen.
6. Die Gebinde mit Schwefelsäure für die Abluftreinigung sind in einer zugelassenen Auffangwanne aus Kunststoff zu lagern. Die Auffangwanne muss über eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, verfügen und ist entsprechend den Festsetzungen in dem Zulassungsbescheid aufzustellen und zu betreiben.
7. Im Bereich der vorhandenen und neuen Stallanlage darf keine Toilette errichtet werden! Die Abwässer aus dem Handwaschbecken, die im Bereich der Schleuse anfallen, sind dem Güllekanal zuzuleiten. Sofern hier doch weitere häusliche Abwässer anfallen, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz (z. B. abflusslose Sammelgrube, die durch die Gemeinde entsorgt wird oder Kleinkläranlage) abzuklären!

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).
- . . .

Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.

2. Der Güllesammelkanal unterhalb des Zentralganges soll nach den Antragsunterlagen mit geschlossenen Spaltenböden abgedeckt werden, so dass davon auszugehen ist das die gemäß VAWs - Ziffer 1.4 (Kontrollierbarkeit und Wartung) - erforderliche Zugänglichkeit gewährleistet ist.
3. Für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden nicht verunreinigten Niederschlagswassers über Versickerungsmulden auf dem Grundstück sind die in der wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise maßgebend [Az: **66.31.03 - 11 (3466)**]!

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P₂O₅ (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 2640 Mastschweineplätze zum Betrieb am Standort von 4620 RAM-Mastschweineplätzen im Gesamtbetrieb - die Flächennutzung und die Bullenmast wurde rechtlich ausgelagert, Aufnahmen wurden nicht geplant - Änderungen sind anzuzeigen.
Die unterschriebene QFN- Dünge- Planungsberechnung vom 02.02.2015 ist Grundlage der Bewertung und Bestandteil des Bauantrages – Bei Wegfall der oben genannten Bedingungen erlischt die Genehmigungs- und somit die Betriebsgrundlage.
3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind kein ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen. Die Datenschutzrechtliche Erklärung für die Betriebs- Nummer 276-03-251-030-0050 liegt nicht vor.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und –haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Der Inhalt der Verpflichtungserklärung vom 31.01.2015 bezüglich des Einsatzes von nährstoffreduziertem RAM-2-Futter in der gesamten Schweinemast mit 4620 Mastplätzen ist Bestandteil der Genehmigung.
6. Das erforderliche Güllelagervolumen des Gesamtbetriebes beträgt 5775 cbm. Laut Antragsteller werden anerkennungsfähige 8681,05 cbm als ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt. Die Anlage der Gebäude-/Lagerkapazitäten vom 26.11.2014 ist Bestandteil und Grundlage der Bewertung.

7. Der Gülle-Vermittlungs-Vertrag vom 31.01.2015 über insgesamt 7.400 cbm Mastschweinegülle (= 24.902 kg N, 23.562 kg P₂O₅ und 26.334 kg K₂O) mit dem unter der Registriernummer 03003 anerkannten Vermittler und Verteiler NDV Naturdünger-Verwertungs GmbH, Rombergstr. 53 in 49377 Vechta ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
Die Bedingungen der Rahmenvereinbarung und über die Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.
8. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Bauamt und der unteren Abfallbehörde (unter landwirtschaft@diepholz.de) schriftlich mitzuteilen.
9. Die RAM- Fütterung im Gesamtbestand, der Maximalbestand von 4.620 RAM- Mastschweinen und die Einhaltung der Abgabeverpflichtung von 7.400 cbm RAM- Mastschweinegülle an den NDV ist durch geeignete Buchführungsunterlagen nachzuweisen.
Die Plausibilitätsprüfung erfordert folgenden Nachweisführung:
Die Futtermittelzukäufe sind durch Bilanzierungszeitraum angepasste Jahresbescheinigungen mit Mengen, Datum und Futterart des Lieferanten nachzuweisen. Der durchschnittliche Jahresbestand an Schweinen ist entweder mit Hilfe des Bestandsregisters, der Jahresanfangs- und Jahresendbestand- Aufzeichnungen und Kauf- Belegen über die zwischenzeitlichen Zu- und Abgänge als Bilanzergebnis errechnet vorzulegen. Sollte kein ordentliches Bestandsregister vorgelegt werden oder Zweifel an den Tierzahlen bestehen ist die Vorlage der Buchführung, verkaufte Tiere durch Anzahl der ermittelten Durchgänge als fertige Berechnung des Durchschnittsbestandes mit Belegen vorzulegen. Die Ermittlungen sind Zeitraum abhängig vom Zeitraum der Bilanzierung bzw. des Nährstoffvergleiches (WJ oder KJ) angepasst vorzulegen.
Aus den oben ermittelten Daten ist die Herleitung der sogenannten Stall- bzw. Düngebilanz zu erstellen.
Bei einer unausgeglichenen Bilanz sind die exakten Lagerbestände nachweislich durch Fotodokumentation etc. vorzulegen, die aufgetretenen Fehler schriftlich zu analysieren und geeignete Maßnahmen zum Abstellen von Bilanzüberschüssen schriftlich vorzuschlagen und deren Umsetzung dann monatlich dokumentiert vorzulegen oder unter landwirtschaft@diepholz.de zu senden.
10. Auf Grund Ihrer Angaben im QFN vom 02.02.2015 für den Betrieb der Mastanlage mit 4.620 RAM - Mastschweineplätzen bringen Sie mehr als 7.400 t Wirtschaftsdünger jährlich in Verkehr. Dadurch unterliegen Sie neben der Anzeige- auch der Meldepflicht im Meldeprogramm der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Die Melde-daten sind jedes Jahr, nach den Meldestichtagen unaufgefordert dem Landkreis Diepholz, sowohl der Baubehörde als auch der Abfallbehörde unter landwirtschaft@diepholz.de zu zuleiten. Diese Auflage kann Sie nur von der Vorlage der Lieferscheine befreien, wenn alle Nährstoffdaten eingetragen werden.
Die Verbringens- und Melde- Verordnung sieht für die Meldepflicht zwei Meldetermine vor, die zu beachten sind: Der 31. Juli für die im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres verbrachten Mengen und der 31. Januar für die im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres verbrachten Mengen.
11. Jedes Jahr müssen die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung und Gewerbebetriebe in Anlehnung Ihrer eingereichten QFN- Berechnungen, jeweils bis zum 31.01. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden.

Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.

12. Jedes Jahr ist rechtzeitig, vor der jeweiligen Abgabekampagne, die gelagerte RAM-Mastschweinegülle durch einen amtlichen Probenehmer, gut aufgerührt repräsentativ zu untersuchen und das Analyse- Ergebnis, vor dem ersten Abgabedatum, an landwirtschaft@diepholz.de zu senden. Sollte das Ergebnis nicht der Planung des QFN entsprechen sind die ermittelten Daten zu hinterfragen, neue Berechnungen zu veranlassen und die geänderte Verwertungsstruktur ebenfalls schriftlich vorzulegen.
13. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

14. Die pflanzenbedarfsgerechte Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum **31.01. des Folgejahres** ein tatsächlicher Verwertungsnachweis entsprechend dem geltenden Düngegesetz vorzulegen, bei dem die Planungen aus dem qualifizierten Flächennachweis des Bauantrages überprüft werden. Dem Nachweis beizufügen sind die gem. §§ 3 und 4 der Verbringensverordnung erforderlichen Nachweise. Der tatsächliche Verwertungsnachweis ist bei Abweichungen vorab von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg zu prüfen. Der Prüfbericht der Landwirtschaftskammer ist dem Flächennachweis beizufügen. Die Landwirtschaftskammer ist vom Betreiber der Tierhaltungsanlage rechtzeitig mit der entsprechenden Berechnung zu **beauftragen**. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Verfahrens.

Abfallbehördliche Hinweise:

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.

3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen und Befördern sowie Melden von Wirtschaftsdüngern.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Das Brandschutzkonzept, aufgestellt von Herrn Dipl.-Ing. Hubert Rottinghaus, vom 07.02.2012, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Forderungen sowie nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen sind zu beachten bzw. auszuführen. (A)
2. Die im Grundrissplan mit Brandwand gekennzeichnete Wand ist entsprechend den geltenden technischen Vorschriften zu errichten um mind. 50 cm über Dachhaut zu führen. Öffnungen und Durchdringungen der Brandwand sind mit entsprechenden Feuerschutzabschlüssen zu schließen.(A)
3. Die im Grundrissplan mit T 90 gekennzeichnete Türöffnung ist mit einer feuerbeständigen Tür nach DIN 4102 zu verschließen. (A)
4. Türen in den Rettungswegen, Ausgänge und Notausgänge ins Freie sind so herzurichten, dass sie sich gewaltfrei von Innen und Außen leicht öffnen lassen. (A)
5. Klappen- und Türöffnungen in den Buchten und Gängen der Stallanlage sind so herzustellen, dass eine schnelle Tierrettung möglich ist. Angaben zu den Entrieglungen sind der Feuerwehr mit dem Feuerwehrlageplan vorzulegen. (A)
6. Die elektrischen Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachbetrieb installiert und instand gehalten werden. In regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. (A)
7. Die Wechselrichter der geplanten Photovoltaik-Anlage sind in einem eigenen feuerbeständigen Raum einzubauen. (A)
8. Die Türen und Notausgänge, sind wie geplant, mit beleuchtenden Rettungszeichen nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A8 zu kennzeichnen (A)
9. In dem Neubau sind Handfeuerlöscher nach DIN EN 3 mit einem Gesamtlöschvermögen von 120 Löschmitteleinheiten an gut sichtbaren und jederzeit zugänglichen Stellen anzubringen. (A)
10. Die Feuerwehrumfahrt ist entsprechend der DIN 14090 herzustellen. Wie im Lageplan eingetragen sind in Absprache mit der Ortsfeuerwehr und dem Brandschutzprüfer mindestens drei Feuerwehraufstellflächen vorzusehen. (A)
11. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt ca. 3000 l /min. **Vor Baubeginn** sind durch eine Fachfirma die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14220 zu überprüfen. Es müssen mindestens **drei** Löschwasserentnahmestellen über zwei Stunden zur Verfügung stehen. . . .

Für den ersten Löschangriff darf eine Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 150 m entfernt sein. Die weiteren Entnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von 300 m befinden. Die erforderlichen Abnahmeprotokolle sind bei der Schlussabnahme vorzulegen. (A)

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Die Kompensation ist gemäß Bepflanzungsplan herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
2. Die Anpflanzungen sind nach Fertigstellung der Bauwerke in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen.

Gemeindliche Nebenbestimmungen:

1. Die Erschließung des Bauvorhabens erfolgt über die „Georg-Fessel-Straße“.
2. Die zwischen der Gemeinde Wetschen und dem Antragsteller geschlossene Vereinbarung vom 25.01.2011 ist Bestandteil der Genehmigung.
3. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.
4. Durch Baufahrzeuge verursachte Schäden an der Fahrbahn der Straße „Georg-Fessel-Straße“ sind zu Lasten des Bauherrn in Absprache mit der Gemeinde zu beseitigen.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Gütelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
2. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.
Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.
Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:
 - Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
 - Erstellung einer UnterlageZuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen.
3. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen zu erfolgen.
4. Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf. . . .

5. Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1).

6. Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2). Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen
7. Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).
8. Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.
9. Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.
10. Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
11. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
12. Die Erreichbarkeit der Abluftreinigungsanlage ist in den Bauunterlagen nicht weiter beschrieben. Da laut Wartungsvertrag eine regelmäßige Kontrolle vorgesehen ist, muss eine entsprechende Erreichbarkeit geschaffen werden. Laut VSG 2.1 § 8 sind fest angebrachte Leitern und Steigeisen nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist. Sie müssen ein sicheres Auftreten ermöglichen. Absturzkanten sind gem. VSG 2.1 § 11 mit einer mindestens 1 m hohen Umwehrgung zu versehen. Die Türen der begehbaren Abluftreinigungsanlage müssen jederzeit von innen zu öffnen sein (VSG 2.1 § 9 (3), Ziff. 6).
13. Die Flucht und Rettungswege müssen entsprechend VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden. Entsprechend VSG 2.1 § 6, Ziff. 2. müssen Türen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.
14. Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten.

Hinweis Denkmalpflege:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.(H)

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
- eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamenterder vorzusehen.

m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Begründung:

Bernhard Wernke-Schmiesing beantragte am 03.05.2012 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinestall für 2640 Tiere mit Abluftreinigungsanlage, Betrieb der Gesamtanlage mit 4620 Mastschweinen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.7.1, Buchstabe G, zur 4. BImSchV gehören Anlagen ab 2000 Mast-schweineplätzen zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach §§ 4 und 16 BImSchG.

Die Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Ge-nehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentli-chungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 25.09.2012 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 01.10.2012 bis einschließ-lich 31.10.2012 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2., Zimmer B 110, 49356 Diepholz, und bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, Zimmer 23, 49453 Rehden während der Dienststunden ausgelegen.

Während der Einwendungsfrist vom 01.10.2012 bis zum 14.11.2012 wurden Einwendun-gen erhoben und während des Erörterungstermins am 06.05.2015 behandelt.

Die Prüfung der Einwendungen hat folgendes Ergebnis:

Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 23.03.2011, Az. 63 DH 02149/2010/71

Die Auflagenerfüllung aus dem Genehmigungsbescheid vom 23.03.2011, Az. 63 DH 02149/2010/71, ist nicht Gegenstand des laufenden Genehmigungsverfahrens für den geplanten Mastschweinestall, sondern eine Überwachungsaufgabe in Bezug auf den genehmigten Mastschweinestall. Es handelt sich um 2 getrennte Verfahren. Folglich darf – unabhängig vom Zustand der vorhandenen Anlage – jederzeit ein Erweiterungsan-trag gestellt werden.

Die Einwender haben mit Schreiben vom 09.08.2013 unter dem Az. 63 DH 02149/2010/71 die Information erhalten, dass die u.a. festgestellten Mängel bis auf einen Teil der Aus-gleichsmaßnahmen beseitigt wurden.

Ausgleichspflanzungen

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde am 02.12.2013 sind die Kompensati-onsmaßnahmen mittlerweile ausreichend umgesetzt.

Somit wurde für den genehmigten Mastschweinestall am 02.12.2013 der Schlussabnah-meschein erteilt.

Anzahl Abluftschornsteine

Herr Wernke-Schmiesing hat 5 statt der seinerzeit genehmigten 8 Abluftkamine errichten lassen.

Dabei handelt es sich jetzt um Langsamläufer, die eine höhere Luftmenge umwälzen können (statt 192.720 m³/h nunmehr 199.000 m³/h) mit einer maximalen Abluftgeschwindigkeit von 11,89 m/s statt 10 m/s. Die Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s wird durch eine Mindestfrequenz an den 2 Frequenzreglern der Abluftventilatoren eingehalten. Bezüglich der Lärmentwicklung ist zudem positiv zu vermerken, dass es sich um sog. Flüsterventilatoren handelt (Langsamläufer).

Die Änderung von 8 auf 5 Abluftkamine wurde mit Bescheid vom 28.08.2013, Az. 63 DH 03626/2012/76, genehmigt. In diesem Verfahren sind die Einwender als Nachbarn beteiligt worden. Die ergänzende gutachtliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine relevanten Änderungen der Geruchsstundenhäufigkeiten ergeben.

Anzahl Futtersilos

Geplant waren zunächst 4 Futtersilos mit je 15 m³ Inhalt, gebaut wurden 2 Silos mit je 30 m³ Inhalt. Somit entstehen keine doppelten Fahrten.

Umzäunung / Kadavergrube

Die Umzäunung der Anlage und der Kadavergrube wurden zwischenzeitlich vorgenommen.

Raumordnungsprogramm:

Im November 2011 wurde vom Landkreis Diepholz - FD 67-Kreisentwicklung - geprüft, ob es erforderlich ist, die Raumverträglichkeit des Vorhabens durch ein Raumordnungsverfahren zu prüfen. Die Prüfung hat ergeben, dass es keine gesetzliche Grundlage für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gibt. Die durch ein Raumordnungsverfahren bewerteten öffentlichen Belange wurden ebenso im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet, so dass ein Raumordnungsverfahren keinen Mehrwert ergibt.

Am Standort ist im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft festgelegt. Dem Vorhaben entgegenstehende raumordnerische Belange sind am Standort nicht erkennbar. Erst in rund 2,5 km Entfernung sowohl in südlicher als auch in nördlicher Richtung sind im RROP jeweils Vorranggebiete für Natur und Landwirtschaft festgelegt. Diese entfalten jedoch keine raumordnerische Bindungswirkung für den o. g. Standort.

Der o. g. Standort befindet sich somit in einem für die Landwirtschaft privilegierten Bereich, der keinen raumordnerischen Restriktionen unterliegt.

Feuchtbiotop auf dem Grundstück, Düversbrucher Str. 76/Naturpark Dümmer/nächstgelegene Naturschutzgebiete:

Bei dem Gewässer auf dem Grundstück Düversbrucher Str. 76 handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. §30 Bundesnaturschutzgesetz. Lage und Struktur dieses Teiches zeigen auch keinen besonders naturnahen Zustand, so dass eine Verschlechterung durch Einflüsse aus dem Bauvorhaben nicht begründbar ist.

Der Naturpark Dümmer gibt zu Bauvorhaben keine Stellungnahmen ab. Die Belange des Naturparkes sind in der Regel deckungsgleich mit den Belangen des Naturschutzes.

Die Abstände zu den nächst gelegenen Naturschutzgebieten Rehdener Geestmoor und Oppenweher Moor betragen jeweils mehr als 2 km. Damit sind Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch Emissionen aus dem Bauvorhaben nicht nachweisbar.

Wetterdaten / Einflüsse des Windparks:

Im vorliegenden Fall hat die Übertragbarkeitsprüfung im Rahmen der gutachtlichen Stellungnahme gezeigt, dass die Wetterdaten der Station Diepholz repräsentativ für den zu untersuchenden Standort sind.

Die Entfernung zwischen dem geplanten Mastschweinegestall und der nächstgelegenen Windkraftanlage beträgt ca. 700 m. Die Rotoren der Windräder sind deutlich höher als der Abluftaustritt aus dem Stall. Hier ist somit keine Beeinflussung der Abströmung zu erwarten.

Mastverfahren

In dem vorhandenen Mastschweinegestall werden derzeit 1.980 Mastschweine von 30 bis 110 kg gehalten. In dem geplanten Mastschweinegestall sollen die Tiere ebenfalls mit einem Anfangsgewicht von 30 kg bis zu einem Endgewicht von 110 kg gemästet werden.

Beide Ställe werden im Rein-Raus-Verfahren betrieben, jedoch zu unterschiedlichen Ablieferungsterminen.

Methode zur Berechnung der Fahrten für Futter- und Viehtransport

Herr Wernke-Schmiesing weiß aus seiner Erfahrung als Landwirt, wieviel Futter seine Schweine täglich benötigen. Unter Zugrundelegung einer Kapazität von 26 t für die Futterfahrzeuge kann er so die Anzahl der Fahrten berechnen.

Pro Jahr sollen 2,5 Mastdurchgänge erfolgen. Derzeit sind ca. 6 Fahrten für die Anlieferung der Ferkel sowie ca. 28 Fahrten für den Abtransport der Mastschweine im Jahr erforderlich. Künftig sind pro Jahr ca. 15 Ferkelanlieferungen und ca. 65 Abtransporte der Mastschweine notwendig.

Für die Futtermittel sind derzeit etwa 50 Transporte im Jahr anzusetzen. Zukünftig steigt die Zahl auf insgesamt 122 Futtertransporte im Jahr. Die Transporte erfolgen in den Tagesstunden zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr, vereinzelt können auch Transporte bis 21.00 Uhr stattfinden.

Beschaffenheit der Zufahrtstraße

Die Erschließung des Bauvorhabens wird über die „Georg-Fessel-Straße“ erfolgen. Im Hinblick auf die Befestigung sowie die Unterhaltung der Erschließungsstraße gilt die zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Wetschen getroffene Vereinbarung vom 25.01.2011.

Schulwegsicherung

In der Erschließungsvereinbarung vom 25.01.2011 ist geregelt, dass die An- und Abfahrt nur über die „Burlager Straße“ und dann über die „Georg-Fessel-Straße“ erfolgt.

Generell gilt für alle Verkehrsteilnehmer der § 1 der Straßenverkehrsordnung. Danach erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Eine Möglichkeit im Rahmen der Schulwegsicherung könnte die Anordnung des Gefahrenzeichens 136 der Straßenverkehrsordnung (Kinder) mit dem Zusatzzeichen 1042-36 der Straßenverkehrsordnung (Schulbus, tageszeitliche Benutzung) sein.

Eine derartige Anordnung kommt nach Mitteilung des Fachdienstes Bürgerservice und Straßenverkehr im Bereich der Bushaltestelle „Ecke Hermann-Düver-Straße/Georg-Fessel-Straße“ und der Bushaltestelle im Diepholzer Bruch durchaus in Betracht, sofern sich die Verkehrsbelastung entsprechend steigern sollte. Eine Anordnung wird ggf. erst nach Umsetzung der Maßnahme und Inaugenscheinnahme bzw. in Abstimmung mit der Samtgemeinde Rehden erfolgen.

Grundstück Georg-Fessel-Str. 9

Auf dem Grundstück, Georg-Fessel-Str. 9, 49453 Wetschen, wurden 25 Rinderplätze am 11.05.1957 baurechtlich genehmigt.

Die Ortsbesichtigung des Gutachters am 03.06.2010 (vor Erteilung der Genehmigung für den vorhandenen Mastschweinestall) hat keine Anhaltspunkte für eine Rinderhaltung oder sonstige Tierhaltung auf dem o.g. Grundstück ergeben.

Der zuständige Bauingenieur des Landkreises Diepholz hat im Rahmen einer örtlichen Überprüfung am 22.01.2013 festgestellt, dass in dem ehemaligen Kuhstall Mastschweine ohne entsprechende Genehmigung gehalten werden.

In einem Telefonat hat Herr Ollendiek gegenüber dem Bauingenieur erklärt, dass Schweinespalten oberhalb der Rinderrosten verlegt wurden. Die Gülle werde in einem Sammelkanal aufgefangen und am Giebel abgesaugt.

Durch die ungenehmigte Umnutzung vom Rinder - zum Mastschweinestall ist der Bestandschutz für den Rinderstall erloschen.

Die ungenehmigte Nutzung des Gebäudeteils als Mastschweinestall wurde mit Bescheid vom 08.08.2013 (Az. 63 DH 02063/2013/76) untersagt.

Folglich sind sowohl die 25 Rinderplätze als auch die Mastschweineplätze im Gutachten Wernke-Schmiesing nicht zu berücksichtigen.

Das Vorhaben von Herrn Wernke-Schmiesing wird auf der Grundlage des dazugehörigen immissionsschutzrechtlichen Gutachtens nicht zu einer Verschlechterung der Geruchssituation führen, da der geplante Stall mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet wird und somit an den nächstgelegenen Wohnhäusern in etwa 400 m Entfernung keine Gerüche verursachen wird.

Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Samtgemeinde Rehden, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg, und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Rehden. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Gemeinde Rehden hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Aufgrund der Größe der beantragten Anlage war für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 der 9. BImSchV sind bei UVP-pflichtigen Anlagen die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV in die Begründung aufzunehmen.

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Das Vorhaben wurde bezüglich der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben vor Durchführung des Genehmigungsverfahrens kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.

Am 03.05.2012 wurde der Genehmigungsantrag nach BImSchG für die Errichtung eines Mastschweinstalles mit 2.640 Tierplätzen einschließlich Abluftreinigung sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 4.620 Mastschweineplätzen gestellt.

Gleichzeitig wurden die Untersuchungen über die Umweltverträglichkeit für die Anlage zum Halten von Mastschweinen beim Landkreis Diepholz eingereicht.

Nach Eingang ergänzender Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 25.09.2012 in der Kreiszeitung des Landkreises Diepholz öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben anschließend beim Landkreis Diepholz und der Samtgemeinde Rehden in der Zeit vom 01.10.2012 bis 31.10.2012 ausgelegen. Während der Einwendungsfrist vom 01.10.2012 bis 14.11.2012 wurden Einwendungen erhoben.

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 31.10.2012 den Aufstellungsbeschluss für den einfachen Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Während der Einwendungsfrist hat die Gemeinde mit Stellungnahme vom 05.11.2012 das Einvernehmen versagt und die Zurückstellung nach § 15 BauGB beantragt.

Mit Bescheid vom 03.12.2012 wurde auf Antrag der Gemeinde Rehden die Entscheidung über den o.g. immissionsschutzrechtlichen Antrag nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB bis zum 03.12.2013 zurückgestellt.

Der Rat der Gemeinde Rehden hat am 26.11.2013 die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlage“ beschlossen.

Anfang Juni 2014 wurden die Aufstellungsbeschlüsse durch die entsprechenden Gremien aufgehoben.

Bei dem Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen. Der Antrag umfasst die Errichtung eines Mastschweinestalles für 2.640 Tierplätze mit Abluftreinigung sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 4.620 Mast-schweineplätzen.

Aufgrund der dann vorhandenen Kapazität fällt die Anlage des Anlagebetreibers unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Standort befindet sich im Außenbereich, mehr als 6,5 km von den nächsten Ortschaf-ten entfernt. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt nördlich des Stalles in über 300 m Entfernung im Außenbereich. Weitere Wohnbebauung befindet sich in mindestens 500 m Entfernung in allen Himmelsrichtungen (außer westlich). Es handelt sich teilweise um landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

Die nähere und weitere Umgebung des Standortes ist durch landwirtschaftliche Nutzung, zumeist Ackerland, geprägt.

In etwa 670 m Entfernung westnordwestlich der Anlage befindet sich ein kleiner Baumbestand. Weitere Baumbestände liegen ca. 950 m nordöstlich bzw. etwa 1.000 m nordwestlich der Anlage.

Die Abstände zu den nächst gelegenen Naturschutzgebieten Rehdenener Geestmoor und Oppenweher Moor betragen mehr als 2 km.

Nach TA Luft ist unter Berücksichtigung des auf dem Baugrundstück bereits genehmigten Mastschweinestalles ein Abstand von 411 m zur nächsten betriebsfremden Wohnbebauung einzuhalten. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn – wie im vorliegenden Fall – das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungsanlage behandelt wird.

Der geplante Stall wird mit einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet. Laut vorliegender Zertifikate werden die Gerüche soweit gemindert, dass am Austritt der Abluftreinigung keine Rohgasgerüche wahrnehmbar sind und die Eigengerüche der biologischen Reinigung bereits nach 100m nicht mehr wahrnehmbar sein sollen.

Die gutachtliche Stellungnahme zur Geruchsbelastung des Herrn Andreas Thamm, Schwaförden, vom 05.12.2011 mit Ergänzungen vom 05.09.2012 und 09.06.2015 kommen zu dem Ergebnis, dass an keinem relevanten Aufpunkt (= Wohnhaus) die zulässigen Grenzwerte für die Geruchsstundenhäufigkeit überschritten werden.

Ammoniakemissionen sind aufgrund der räumlichen Entfernung zu den nächsten Baumbeständen bzw. Schutzgebieten nicht relevant.

Staubemissionen sind bei der Schweinehaltung gegenüber der Geflügelhaltung zu vernachlässigen.

Lt. Stellungnahme des Fachdienstes Kreisentwicklung, Team Naturschutz, bestehen gegen den Antrag des Anlagebetreibers keine Bedenken. Die im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung nach den Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes vorgesehenen Ausgleichspflanzungen werden anerkannt.

Beim qualifizierten Flächennachweis ergibt sich für alle Hauptnährstoffe eine Düngebilanz, die den Grenzwerten der Verordnung entspricht, wenn alle anfallenden Dungstoffe abgegeben werden. Damit werden die Anforderungen des qualifizierten Flächennachweises erfüllt.

Aufgrund der Antragsunterlagen ist das geplante Vorhaben des Betreibers zulässig.

Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Herr Bernhard Wernke-Schmiesing beantragte die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen.

Am 02.06.2015 wurde die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen verfasst.

In Bezug auf die nächstgelegene Wohnbebauung werden durch die geplante Erweiterung der Schweinemastanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch erwartet.

Der neue Stall wird direkt an den vorhandenen Stall angebaut, eine Zersiedelung der Landschaft wird somit vermieden.

Die dargestellten Eingriffe auf das Schutzgut Boden können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Mit Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope wird zusammenfassend festgestellt, dass der Standort auf derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche mit großem Abstand zu schützenswerten Biotopen und Flächen mit wertvollem Tierbestand gewählt wurde.

Die Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen werden durch den Einsatz einer Abluftreinigungsanlage gemindert.

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Fenker